



Rudolph  
Rechtsanwälte

**Dr. Tobias Rudolph**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

[www.rudolph-recht.de](http://www.rudolph-recht.de)

*TI-Regionaltreffen Nürnberg am 8. Juli 2015*

*Korruption im Gesundheitswesen –*

*Gesetzesentwurf für den neuen § 299a StGB*

# Hintergründe:

BGH (Großer Senat) - 29. März 2012 (Az. GSSt 2/11) :

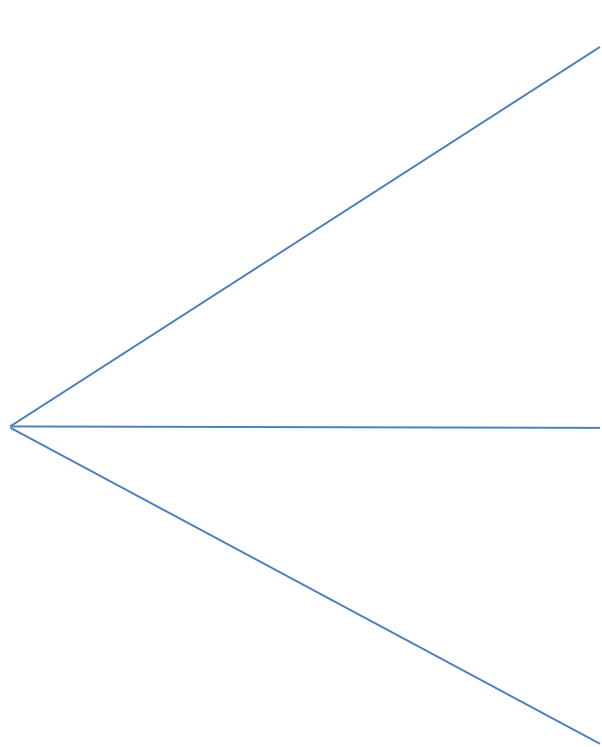
- Kassenärzte (jetzt: Vertragsärzte) sind keine Amtsträger i.S.d. §§ 331 ff. StGB
  - Auch keine Beauftragte der Krankenkassen i.S.v. § 299 StGB
- Strafbarkeitslücke!

# Aktuelle Gesetzeslage

## § 299

### Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Wer als **Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes** im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen **im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

- 
- Amtsträger (Kommunale Kliniken usw.) - §§ 331 ff.
  - Angestellte - § 299
  - Freiberufliche Ärzte / Apotheker / Sonstige Berufsgruppen - ???

# Referentenentwurf Justizministerium (Januar 2015)

## § 299a

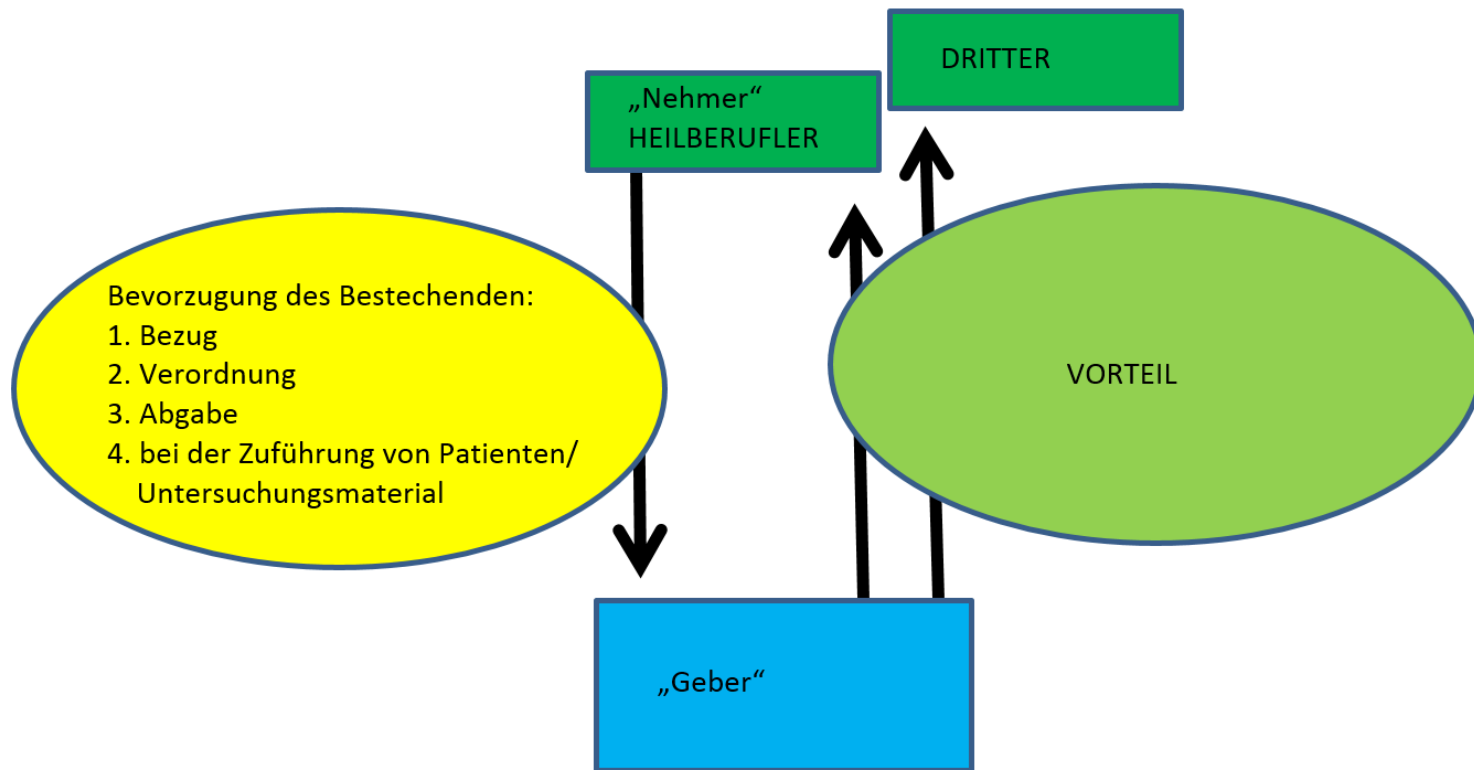
### Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines *Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert*, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

**2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze,**  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Korruption – Kooperation?



## **Doppelte Schutzrichtung:**

1. Fairer Wettbewerb
2. Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität ärztlicher Heilberufe

*Kritik: „Hybrid-Tatbestand“*



# Bayerischer Entwurf vom 15.01.15

## § 299a

### Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, **für den im gesamten Inland berufsständische Kammern eingerichtet sind**, im Zusammenhang mit der Ausübung dieses

Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung, der Verabreichung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Drucksache 16/15Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder

Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

**2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Wer?

- Bayern: Akademische Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)
- Ministerium: Auch Gesundheitsfachberufe (Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten, Krankenschwestern, Hebammen usw.).
- Bundesärztekammer (BÄK): auch Inhaber von Privatkliniken – keine Zugehörigkeit zu den Heilberufen
- Transparency: „Staatliche Zulassung“ – Heilpraktiker!

# Apotheker?

„Zwitterstellung“

- Angehörige eines Heilberufes
- Kaufleute

# Was?

**Nr. 1 =**

sachfremde Entscheidung zwischen mindestens zwei Bewerbern

→ Benachteiligung eines Konkurrenten

→ Unrechtsvereinbarung

→ Wettbewerbscharakter

# Was?

## Nr. 2 =

- außerhalb von Wettbewerbslagen (z.B. Monopolstellungen)
- Verschreibung medizinisch nicht indizierter Behandlungen
- spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Bundesärzteordnung; Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde; Apothekengesetz)

*Kritik: Flickenteppich heterogener Normen*

# Parallele: Gesetzesentwurf Bundesregierung vom 18.03.2015 („Geschäftsherren-Modell“)

## § 299

### **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- 2. seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Unrechtsvereinbarung

Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung erforderlich

(Nicht:       - Bloße Vorteilsannahme  
              - Anfüttern  
              - Belohnung)

# Vorteile

Sachfremde z.B.:

- Rückvergütungen (Kick-Back-Zahlungen)
- Anwendungsstudien
- Preisnachlässe bei Praxisbedarf
- Privatreisen
- Schein-Tagungen
- Freizeit-Angebote



# Kritik Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

- Streichung der Nr. 2 („In sonstiger Weise Berufsausübungspflichten verletzt“)
- Ausdrückliche Klarstellung der Zulässigkeit „praxisübergreifender oder kooperativer und integrierter Behandlung“
- Entschuldigungsgrund, wenn Vertragsbeziehung oder Kooperation „von einer Einrichtung der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens genehmigt oder gebilligt worden war“

# Berufsausübungsgemeinschaften

→ Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten gemäß § 18 MBO sind verboten, wenn diese dazu dienen, das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt in § 31 MBO zu umgehen

## § 18 MBO

### **Berufliche Kooperationen**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen.

Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. *Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht.*

# Anwendungsbeobachtungen

- § 67 VI AMG: Sammeln von Erkenntnissen bei der Anwendung verkehrsfähiger Arzneimittel
- Aufwandsentschädigungen dürfen keinen Anreiz für bevorzugte Verschreibung geben
- Abgrenzung?

## **§ 32 MBO**

### **Unerlaubte Zuwendungen**

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen **Geschenke oder andere Vorteile** für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Verordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für **berufsbezogene Fortbildung verwendet** werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.

(3) Die Annahme von **Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring)** ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

# (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (Bundesärztekammer)

## § 31

### Unerlaubte Zuweisung

- (1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein **Entgelt oder andere Vorteile** zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen **empfehlen oder an diese verweisen**.

Beispiel: Arzt ist an Unternehmen beteiligt , und führt diesem Patienten zu

*Kieser-Training; AugenDiagnostikCenter (ADC)*

→ Strafbar bei nur mittelbarer Gewinnbeteiligung, z.B. Ausschüttungen. Es kommt darauf, ob der der Arzt bei objektiver Betrachtung einen **spürbaren Einfluss auf den Ertrag der Beteiligung** nehmen kann

# Steuerliche Konsequenzen?

## § 4 EStG- Gewinnbegriff im Allgemeinen

Absatz 5:

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

(...)

10. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, **wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.**

Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.







Rudolph  
Rechtsanwälte

Dr. Tobias Rudolph  
Rechtsanwalt

[www.rudolph-recht.de](http://www.rudolph-recht.de)